

INHALT:

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der Besitzer von Bienenvölkern zur Behandlung der Varroose ist die Allgemein-Verfügung aus 2017 hinfällig. S. 158

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 für das Stadtgebiet Rosenheim .. S. 159

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche: Brücke über den Mühlbach – Kunstmühlstraße, Fl. Nr. 1555, Teilfläche, Gemarkung Rosenheim S. 160

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche: Teilfläche der Happinger Au Straße (Parkplätze) Fl. Nrn. 977 und 1042 - jeweils Teilflächen, Gemarkung Happening S. 162

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling; Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 164

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN



Stadt Rosenheim

Amt für Sicherheit und Ordnung

Rosenheim, 03.05.2017

Die Stadt Rosenheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung zur Behandlung von Varroose durch die Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Gebiet der Stadt Rosenheim vom 07.02.2017, im Amtsblatt der Stadt Rosenheim vom 21.02.2017 veröffentlicht, wird aufgehoben.
- II. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Gründe:

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der Besitzer von Bienenvölkern zur Behandlung der Varroose ist die Allgemeinverfügung aus 2017 hinfällig. Die Verpflichtung zur Behandlung der Bienenvölker durch den Besitzer ist in § 15 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung geregelt, so dass es keiner eigenen behördlichen Regelung der Stadt Rosenheim bedarf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hoch
Verwaltungsdirektor

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 für das Stadtgebiet Rosenheim

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet Rosenheim liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amtsblatt - **ab Dienstag, 16.05.2017**, - bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im Rathaus, Königstraße 24, Untergeschoss, Zi.Nr. U 32, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Bodenrichtwertkarte ist auch im Treppenfoyer über den Sitzungssälen im 2. Stock ausgehängt. Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben. Die Karte bleibt ganzjährig ausgehängt. Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte ist gebührenfrei.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, Auskunft über Bodenrichtwerte zu erteilen.

Die Auskunft ist gebührenpflichtig.

Es besteht die Möglichkeit, eine automatisierte online-Auskunft der Bodenrichtwerte über das Internet-Portal www.boris-bayern.de zu erhalten. Die Gebühr für eine online-Einzelauskunft beträgt 30,00 EUR. Dabei können ein Kartenausschnitt und die Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten ausgedruckt werden.

Die Gebühr für eine Einzelauskunft der Geschäftsstelle beträgt 30,00 EUR pro Bodenrichtwert und Bewertungsstichtag; gegen eine zusätzliche Gebühr von 15,00 EUR kann ein Richtwertkartenausschnitt (DIN A4) erworben werden. Auskünfte beantragen Sie bitte schriftlich oder persönlich bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Ein Kartensatz mit den Bodenrichtwerten zum Stichtag 31.12.2016 (16 Karten - gesamtes Stadtgebiet 1/5000; 1 Karte - Innenstadt 1/2000; Erläuterungen) kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Preis von 220,00 EUR erworben werden.

Eine online-Dauerauskunftsberechtigung über das Internet-Portal www.boris-bayern.de kostet ebenfalls 220,00 EUR.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Königstraße 24, 83022 Rosenheim;
Tel. 08031/365-1621; Fax 08031/365-2095; E-Mail: gutachterausschuss@rosenheim.de

Rosenheim, 09.05.2017

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim



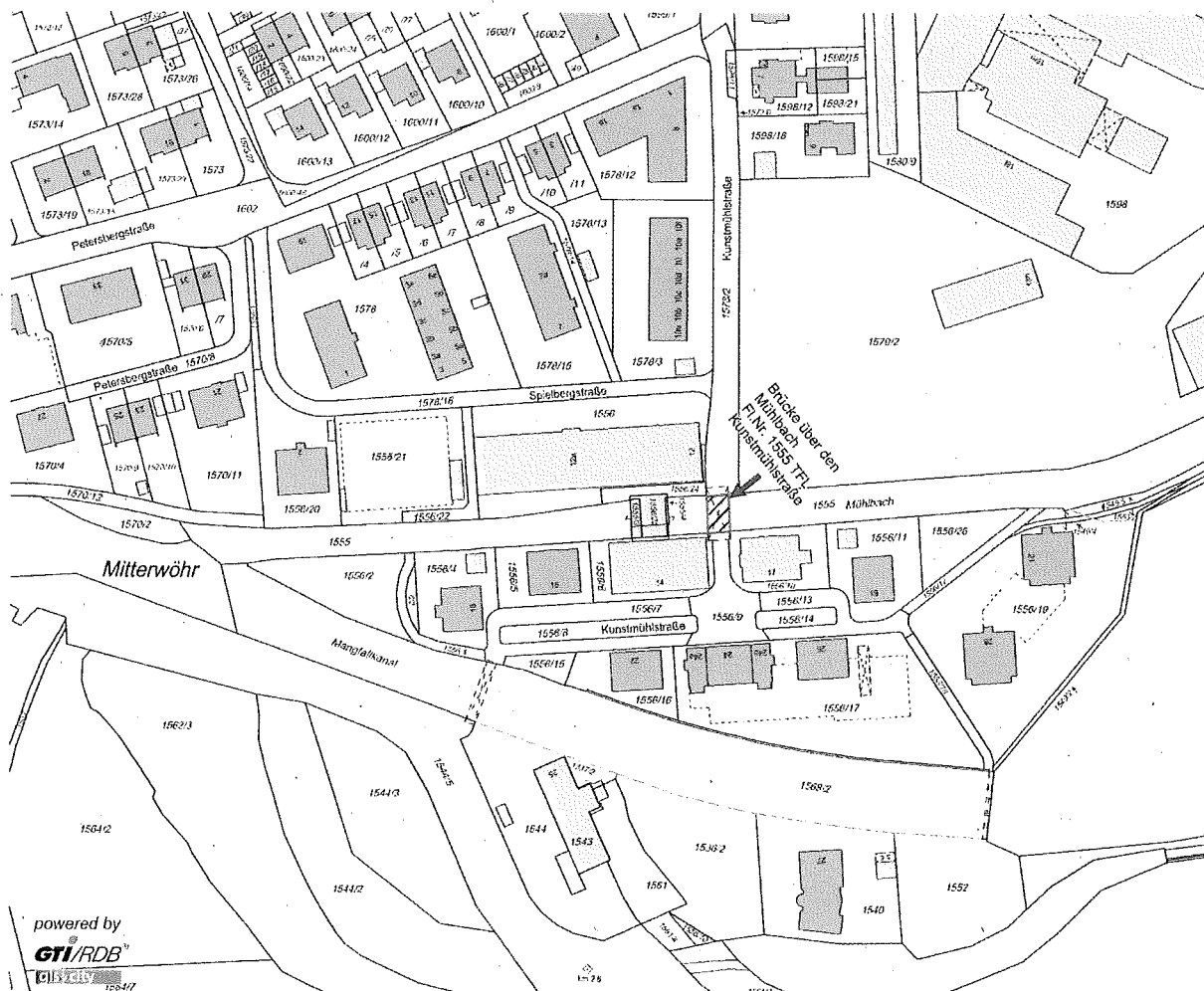
Monika Lins
Vorsitzende

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Brücke über den Mühlbach –Kunstmühlstraße-, Fl.Nr. 1555 Teilfläche, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Brücke. Sie ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 18.04.17



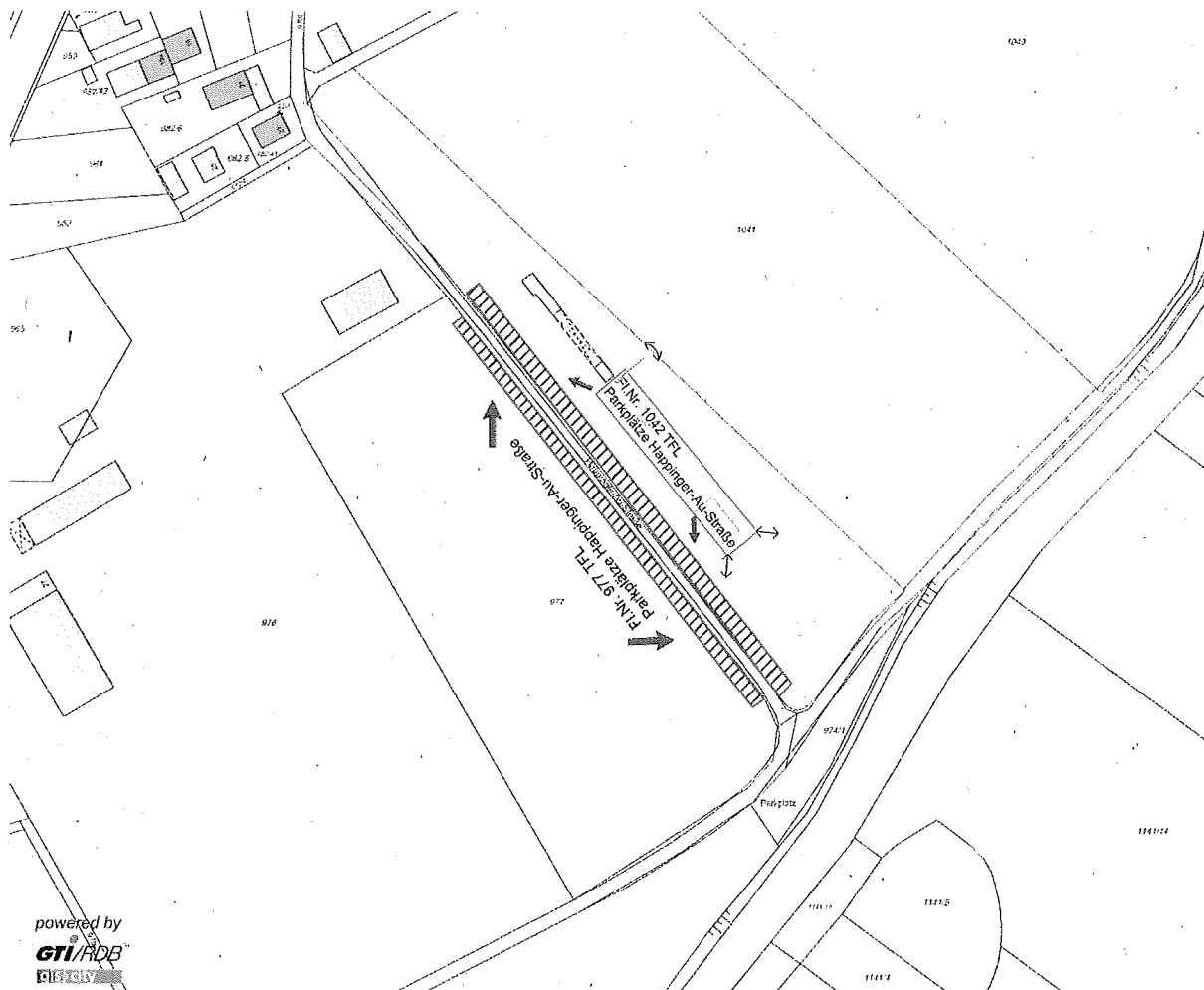
Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Happinger-Au-Straße (Parkplätze), Fl.Nrn. 1042 TFL und 977 TFL, Gemarkung Happing, sind ordnungsgemäß hergestellt und haben die Funktion einer Gemeindeverbindungsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Sie sind gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG zur Gemeindeverbindungsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 27.04.2017



Weinzierl

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Nr. 3107071312

Nr. 3111260265

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Str. 1 – 5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 28.04.2017

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Nr. 3005354745

Nr. 3111273250

Nr. 4104980364

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Straße 1 – 5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 09.05.2017

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand